

Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen von PACKSYS gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers/Lieferanten (nachfolgend: Lieferant) erkennt PACKSYS nicht an, es sei denn, PACKSYS hat ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt.
2. Die Einkaufsbedingungen von PACKSYS gelten auch dann, wenn PACKSYS in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
4. Die Einkaufsbedingungen von PACKSYS gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Absatz 1 BGB.
5. Die Einkaufsbedingungen von PACKSYS gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
6. Individuelle Vereinbarungen zwischen PACKSYS und dem Lieferanten, insbesondere in einer Bestellung, einem Vertrag oder einer Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch PACKSYS in Textform.

II. Vertragsabschluss

1. Zur Verbindlichkeit der Bestellung von PACKSYS muss diese dem Lieferanten in Textform überlassen werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen in Textform zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen an, ist PACKSYS zum Widerruf berechtigt.
3. An Abbildungen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich PACKSYS Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für den konkreten Auftrag zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an PACKSYS zurückzusenden.

III. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Beschaffenheit erforderlich sind, hat der Lieferant dies PACKSYS unverzüglich mitzuteilen und die schriftliche Zustimmung zu den notwendigen Änderungen von PACKSYS einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Lieferant andere als von PACKSYS genehmigte Werkzeuge, Materialien oder Verfahren anwendet.
2. PACKSYS behält sich Änderungen der Leistungen auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Soweit sich hierdurch Änderungen von Kosten oder Lieferfristen ergeben, werden diese vor Durchführung der Änderung zwischen den Parteien vereinbart.

IV. Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit PACKSYS bekannt geworden sind oder bekannt werden, geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von PACKSYS Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

3. Der Lieferant haftet gegenüber PACKSYS für Schäden, die infolge der unberechtigten Weitergabe von Informationen an Dritte entstehen, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.
5. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten für oder im Auftrag von PACKSYS verarbeitet, ist vor Leistungsbeginn ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Der Lieferant hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) nachzuweisen und Sub-Auftragsverarbeiter nur nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO und der vertraglichen Vereinbarungen mit PACKSYS einzusetzen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise und Zahlungsbedingungen sind bindend. Sie schließen Verpackung und Lieferung an der von PACKSYS angegebenen Empfangsstelle sowie die vereinbarten Zollgebühren, Zollsteuern und die Versicherung bis zum Lieferort ein, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Rechnungen müssen den gesetzlichen Erfordernissen und den Vorgaben von PACKSYS in der Bestellung entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er dies zu vertreten hat.
3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Rechnungen durch PACKSYS entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug beglichen.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen PACKSYS im gesetzlichen Umfang zu.

VI. Verpackung und Rücknahme

1. Der Lieferant ist für die vertragsgemäße Auswahl, Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verwendung der von ihm eingesetzten Verpackungen verantwortlich. Verpackungen müssen den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere den Anforderungen des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) und der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), soweit diese auf die jeweilige Verpackung und den Lieferanten Anwendung finden.
2. Der Lieferant hat Verpackungen auf das für einen ausreichenden Schutz der Ware erforderliche Maß zu beschränken und, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, Verpackungslösungen zu verwenden, die Abfall vermeiden, die Wiederverwendung ermöglichen und die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit erfüllen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die jeweilige Verpackung geltenden gesetzlichen Pflichten zu Registrierung, Systembeteiligung, Rücknahme, Wiederverwendung, Verwertung und Information zu erfüllen, soweit diese Pflichten den Lieferanten treffen. Dies gilt insbesondere für die sich aus dem VerpackDG und der PPWR ergebenden Pflichten. Eine weitergehende Übertragung gesetzlicher Pflichten auf PACKSYS wird durch diese Einkaufsbedingungen nicht begründet.
4. Verpackungen, für die den Lieferanten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Rücknahme-, Wiederverwendungs- oder Verwertungspflicht trifft, sind vom Lieferanten unentgeltlich zurückzunehmen und ordnungsgemäß wiederzuverwenden oder zu verwerten. Die Parteien können im Einzelfall einen abweichenden Rückgabeort oder eine abweichende Kostenregelung vereinbaren, soweit gesetzlich zulässig. Der Lieferant hat PACKSYS auf Verlangen die ordnungsgemäße Rücknahme, Wiederverwendung oder Verwertung nachzuweisen.

5. Mehrwegverpackungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unentgeltlich zurückzunehmen und der Wiederverwendung zuzuführen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
6. Der Lieferant stellt PACKSYS unverzüglich und unentgeltlich auf Verlangen die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten erforderlichen Informationen und Nachweise über die eingesetzten Verpackungen zur Verfügung, insbesondere zu Verpackungsart, Material, Gewicht, Zusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit sowie zu Registrierung, Systembeteiligung und Rücknahme, soweit diese Angaben für PACKSYS erforderlich sind. Dies umfasst auch alle Informationen und Unterlagen, die PACKSYS zur Erfüllung seiner jeweils einschlägigen gesetzlichen Pflichten als Wirtschaftsakteur, insbesondere als Hersteller, Importeur oder Vertreiber, benötigt, um die Konformität der Verpackungen und Verpackungsmaterialien mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der PPWR, nachzuweisen.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten ergänzend zu den in Ziffer VIII festgelegten operativen Anforderungen an die Warenanlieferung, insbesondere an Paletten, Verpackungen, Ladungsträger und deren Kennzeichnung. Bei Widersprüchen zwischen gesetzlichen Anforderungen und den technischen Anlieferanforderungen gehen die gesetzlichen Anforderungen vor.
8. Verletzt der Lieferant die vorstehenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpackungspflichten schuldhaft, ersetzt er PACKSYS die hieraus entstehenden Schäden, notwendigen Aufwendungen sowie Ansprüche Dritter, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

VII. Lieferzeit, Lieferverzug und Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und versteht sich eintreffend an dem von PACKSYS angegebenen Bestimmungsort.
2. Die Lieferung kann nur zu den in der Bestellung angegebenen Anlieferungszeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Warenannahme abgelehnt werden.
3. Drohende Lieferverzögerungen sind PACKSYS unverzüglich in Textform mitzuteilen.
4. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind grundsätzlich die bei der Wareneingangskontrolle von PACKSYS ermittelten Werte maßgeblich, sofern der Lieferant keine abweichenden Werte nachweist.
5. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von PACKSYS in Textform. Die Annahme von Teillieferungen begründet keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten.
6. Kommt der Lieferant mit einer vereinbarten Lieferfrist in Verzug, kann PACKSYS nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettobestellwerts der Einzelbestellung für jeden Kalendertag des Verzugs verlangen, höchstens jedoch 5 % des Nettobestellwerts der Einzelbestellung. Die Vertragsstrafe wird auf Verzugsschäden angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
7. PACKSYS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von PACKSYS wegen Lieferverzugs bleiben unberührt.

VIII. Standards für Warenanlieferung und Logistik

Die folgenden Anforderungen regeln die operative Ausführung der Anlieferung und ergänzen die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an Verpackungen gemäß Ziffer VI.

Der Lieferant ist verpflichtet, die nachstehenden Mindestanforderungen bei der Warenanlieferung einzuhalten:

1. Allgemeine Anforderungen

- Lieferung ausschließlich beschädigungsfreier, sauberer und trockener Ware
- Chargenreine Lieferungen; pro Artikel dürfen maximal zwei Chargen geliefert werden
- Mischpaletten (mehrere Artikel oder zwei Chargen) sind deutlich und nachvollziehbar zu kennzeichnen

2. Palettenanforderungen

- Anlieferung grundsätzlich auf EPAL-Europaletten (800 × 1.200 mm); abweichende Ladungsträger (Europaletten der Qualitätsklasse B, Industriepaletten, Einwegpaletten oder sonstige Sonderpaletten) nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch PACKSYS
- Neue EPAL-Europaletten oder gebrauchte EPAL-Europaletten der Qualitätsklasse A gemäß der zwischen PACKSYS und dem Lieferanten vereinbarten und jeweils gültigen EPAL-Qualitätsklassifizierung; Paletten der Qualitätsklasse B nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch PACKSYS; keine Paletten der Qualitätsklasse C oder nicht tauschfähige Paletten
- Saubere, trockene und technisch einwandfreie Paletten; frei von Verunreinigungen, Fremdgerüchen, Schimmel sowie sonstigen Mängeln
- Maximale Höhe der vollständigen Ladeeinheit einschließlich Palette: 1,80 m; abweichende Höhe nur nach schriftlicher Vereinbarung
- Kein seitliches Übertreten der Ware über die Grundfläche der Palette; standsicherer Aufbau sowie Eignung der Ladeeinheit für Transport, Umschlag und Lagerung.
- Ausreichende Sicherung der Ware auf der Palette gegen Verrutschen, Verschieben, Umkippen und Herabfallen; Sicherung der Ladeeinheit entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere § 411 HGB.
- Bei Verwendung von Stretch- oder Schrumpffolie: Übergreifen der Palette durch die Folie um mindestens 6 cm; alternativ gleichwertige Sicherungsmittel

3. Verpackungsanforderungen

- Kartons: sauber, unbeschädigt, reißfest, verschlossen (keine Öffnungen) und mindestens neuwertig
- Innenverpackung: Ware darf nicht lose im Karton liegen; Verwendung von Innenbeuteln, Folien oder vergleichbaren Innenverpackungen
- Innenbeutel: neu, reißfest, verschlossen (verschweißt oder gebunden)

4. Kennzeichnung

- Jeder Ladungsträger (Palette, Karton etc.) ist mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:
 - Artikelnummer des Lieferanten
 - Artikelnummer von PACKSYS
 - Artikelbezeichnung
 - Stückzahl
 - Charge (bei zwei Chargen die jeweilige Stückzahl gesondert)

- Lieferant
5. Begleitdokumente
- Lieferschein (der Lieferung beizulegen) mit mindestens folgenden Angaben:
 - PACKSYS GmbH (Kunde)
 - Bestellnummer PACKSYS
 - Artikelnummer Lieferant und PACKSYS
 - Artikelbezeichnung
 - Stückzahl
 - Charge (bei zwei Chargen die jeweilige Stückzahl gesondert)
 - Lieferant
 - Datum
 - Prüfzertifikat (per E-Mail an office@packsys.de) mit denselben Angaben; zusätzlich ist es zu unterzeichnen
6. Warenannahme
- Warenannahmezeiten: Montag–Donnerstag von 07:30–16:00 Uhr
 - Lieferungen außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Vereinbarung

IX. Gefahrenübergang

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, am von PACKSYS angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am von PACKSYS angegebenen Bestimmungsort.

X. Mängelansprüche, Mängeluntersuchung, Verjährung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung einschließlich der Verpackung den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, dem Stand der Technik sowie den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen entspricht.
2. Der Lieferant haftet für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen im Bestimmungsland, soweit diese für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung gelten und dem Lieferanten das Bestimmungsland bei Vertragsschluss bekannt ist oder nachträglich mitgeteilt wird. Dies gilt nur, soweit der Lieferant die Nichteinhaltung zu vertreten hat.
3. Bei Vorliegen eines Mangels stehen PACKSYS die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ungekürzt zu.
4. In jedem Fall ist PACKSYS berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
5. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung sowie Rücktritt, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Der Lieferant teilt PACKSYS innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Mitteilung des Mangels in Textform mit, welche Maßnahmen zur Nacherfüllung zu welchem Zeitpunkt eingeleitet werden.
7. Kommt der Lieferant seiner gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von PACKSYS gesetzten angemessenen Frist nach oder liegt ein Fall besonderer Eilbedürftigkeit vor, ist PACKSYS berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen

selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8. PACKSYS ist verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu untersuchen und, soweit nach § 377 HGB erforderlich, gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge gilt insbesondere als rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zehn Werktagen ab Wareneingang am Bestimmungsort und bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn Werktagen nach deren Entdeckung abgesendet wird. Bei Mängeln, die erst durch Laboruntersuchungen festgestellt werden können, beginnt die Frist mit Vorliegen der Untersuchungsergebnisse.
9. Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 48 Monate. Sie beginnt mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, bei beweglichen Sachen regelmäßig mit Ablieferung bzw. Gefahrenübergang, bei Werkverträgen, soweit gesetzlich vorgesehen, mit der Abnahme.
11. Eine Verkürzung der in diesen Einkaufsbedingungen vereinbarten Verjährungsfrist ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

XI. Deklaration, Bescheinigungen und Nachweise

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den jeweils im Bestimmungsland geltenden Kennzeichnungsvorschriften sowie allen relevanten gesetzlichen Vorgaben entspricht, soweit diese auf die Lieferung anwendbar sind.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Ausfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Vorzertifikate, Zusatzbescheinigungen und sonstigen gesetzlich erforderlichen Nachweise vorzulegen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, PACKSYS auf Verlangen die zur Prüfung der Vertragskonformität erforderlichen Bestätigungen, Angaben und Nachweise auch aus seiner Lieferkette vorzulegen, soweit er hierzu verpflichtet ist und dies zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Anforderungen erforderlich ist.

XII. Produkthaftung, Versicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, stellt er PACKSYS von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt oder er den Schaden aus sonstigem gesetzlichen Haftungsgrund zu vertreten hat.
2. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personen- und Sachschaden für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu. Im Rahmen seiner Haftung gemäß Ziffer 1 übernimmt der Lieferant auch die erforderlichen und angemessenen Kosten, die PACKSYS aus einer notwendigen Rückrufaktion entstehen (einschließlich Prüf-, Transport-, Austausch- und Entsorgungskosten). Vor Durchführung einer Rückrufaktion wird PACKSYS dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit dies möglich und zumutbar ist.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Deckungssumme und den Umfang seiner Produkthaftungspflichtversicherung während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend dem mit den gelieferten Produkten verbundenen Risiko sowie bei Änderung gesetzlicher oder

sonstiger für die gelieferten Produkte maßgeblicher Anforderungen angemessen anzupassen. PACKSYS ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über das Bestehen und den Umfang der Produkthaftpflichtversicherung vorzulegen.

4. Der Lieferant tritt bereits jetzt seine Ansprüche gegen die Produkthaftpflichtversicherung an PACKSYS ab, und zwar in Höhe der eigenen Aufwendungen von PACKSYS aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktschadens, insbesondere Kosten von Rückrufaktionen oder Zahlungen an Dritte. PACKSYS nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an. Soweit eine Abtretung von Versicherungsansprüchen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt zulässig ist, verpflichtet sich der Lieferant, PACKSYS auf erstes Anfordern bei der Geltendmachung und Durchsetzung der entsprechenden Versicherungsansprüche umfassend zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Versicherer abzugeben.
5. Die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Produkthaftpflichtversicherung sowie die Abtretung von Versicherungsansprüchen begründen keine Haftungsbegrenzung des Lieferanten. Stehen PACKSYS weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

XIII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Deutschland und im Bestimmungsland verletzt werden. Eine Schutzrechtshaftung für das Bestimmungsland besteht nur dann, wenn der Lieferant Kenntnis davon hat, in welches Land seine Lieferung erfolgt.
2. Wird PACKSYS von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, PACKSYS auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizustellen sowie sämtliche hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.
3. PACKSYS ist ferner berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn, dies ist für den Lieferanten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 48 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

XIV. Artikelbezogene Anforderungen, Änderung eines Artikels

1. Herstellung, Montage und Lagerung der Artikel müssen unter sauberen und hygienischen Verhältnissen erfolgen.
2. Der Lieferant sichert die Beschaffenheit der Artikel entsprechend den vereinbarten Spezifikationen zu.
3. Jegliche Änderung oder Modifikation eines Artikels, einer Artikelspezifikation oder des Produktionsprozesses ist PACKSYS in Textform so früh wie möglich, jedenfalls vor Umsetzung der Änderung, bekanntzugeben und bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch PACKSYS.
4. Nicht von PACKSYS freigegebene Änderungen stellen eine Vertragsverletzung dar. PACKSYS ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche berechtigt, die Annahme der betroffenen Lieferungen zu verweigern, Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen und Ersatz der durch die nicht

freigegebene Änderung verursachten Schäden und erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat.

XV. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

1. PACKSYS widerspricht den Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
2. Sofern PACKSYS Teile beim Lieferanten beistellt, behält PACKSYS hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für PACKSYS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von PACKSYS mit anderen, PACKSYS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt PACKSYS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von PACKSYS (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung.
3. Auch wenn die Ware unter einem Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, ist PACKSYS zur Weiterveräußerung und Verarbeitung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum offenzulegen.
4. § 449 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.
5. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen PACKSYS ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

XVI. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die jeweils anwendbaren Vorgaben zu menschenrechtlichen, sozialen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette. Die spezifischen Pflichten des Lieferanten zu Verpackungen und Verpackungsabfällen richten sich vorrangig nach Ziffer VI.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer die für sie geltenden Anforderungen beachten. Er verpflichtet sich, PACKSYS auf Anforderung über die Einhaltung dieser Pflichten zu informieren und entsprechende Nachweise vorzulegen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Zahlungen der Geschäftssitz von PACKSYS und für Lieferungen der von PACKSYS benannte Bestimmungsort.
2. Wenn der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von PACKSYS Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten.
3. PACKSYS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
5. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.